

## **Geschäftsordnung des Begleitausschusses im Landkreis Märkisch-Oderland**

### **§ 1 Präambel**

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ schließen sich Vertreter\*innen aus relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen mehrheitlich mit regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft zu einem Begleitausschuss zusammen.

Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland.

Der Begleitausschuss begleitet die Umsetzung des Bundesprogramms „Partnerschaften für Demokratie“ und deren Fortschreibung. Damit gliedert sich die Arbeit des Begleitausschusses in eine kreisweite Strategie gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit und der Förderung von Demokratie und Vielfalt.

Der Begleitausschuss wurde mit dem Beschluss 2007/KT/465 durch den Kreistag am 27.06.2007 berufen und die Weiterarbeit mit mindestens 10 Partnern durch den Kreistagsbeschluss 2016/KT/143-14 am 24.02.2016 legitimiert.

### **§ 2 Zusammensetzung/Mitgliedschaft**

- (1) Der Begleitausschuss besteht aus mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich aus verschiedenen staatlichen und mehrheitlich zivilgesellschaftlichen Vertreter\*innen zusammen.
- (3) Das Jugendforum soll personell angemessen durch engagierte Jugendliche bis 27 Jahren im Begleitausschuss als stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
- (4) Die Berufung in den Begleitausschuss ist für die Laufzeit des Bundesprogramms sowie möglicher Folgeprogramme im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“ personenbezogen.
- (5) Jedes Mitglied erklärt schriftlich die Bereitschaft zur Mitarbeit im Begleitausschuss und kann eine persönliche Vertretung benennen.
- (6) Neue Mitglieder können auf Vorschlag und mit Beschlussfassung des Begleitausschusses aufgenommen werden.
- (7) Jedes stimmberechtigtes Mitglied und die benannte Vertretung besitzt eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- (8) Das federführende Amt sowie die Fach- und Koordinierungsstelle sind beratende Mitglieder.
- (9) Durch den Ausschuss können weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen werden.
- (10) Ein Ausscheiden stimmberechtigter Mitglieder aus dem Begleitausschuss erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den Begleitausschuss.
- (11) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ende des Förderzeitraums kann der Begleitausschuss ein neues Mitglied berufen.

### **§ 3 Aufgaben**

#### Der Begleitausschuss

- (1) unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“;
- (2) legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest;
- (3) analysiert lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten und organisiert deren Einbindung;
- (4) berät die Fach- und Koordinierungsstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung und
- (5) entscheidet über die Projekte und Einzelmaßnahmen – insbesondere finanziert aus dem Aktions- und Initiativfonds – die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“, durchgeführt werden sollen und begleitet diese.

### **§ 4 Förderkriterien**

- (1) Anträge werden auf den zur Verfügung stehenden Antragsunterlagen beim federführenden Amt und in elektronischer Form bei der Fach- und Koordinierungsstelle eingereicht.
- (2) Das federführende Amt und die Fach- und Koordinierungsstelle sichten die Anträge auf Vollständigkeit.
- (3) Die Fach- und Koordinierungsstelle leitet die Anträge mit einer Bewertungsempfehlung in elektronischer Form an den Begleitausschuss weiter.
- (4) Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, ihre Anträge im Begleitausschuss vorzustellen.
- (5) Der Begleitausschuss prüft eingereichte Konzepte und Einzelmaßnahmen auf der Grundlage der Leitlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ sowie der „Förderrichtlinie des Landkreises MOL zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes ...“ und trifft dazu die fachliche Einschätzung der Projektanträge.
- (6) Bewilligte Projekte und Einzelmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, die in den Handlungszielen der Partnerschaft formulierten Aufgabenstellungen und Projektideen umzusetzen und damit zur Zielerreichung der lokalen Partnerschaft für Demokratie beizutragen.

### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (3) Bei Befangenheit von stimmberechtigten Mitgliedern ist dies zu Beginn der Sitzung oder der jeweiligen Beschlussfassung anzuzeigen. Befangene Mitglieder nehmen nicht aktiv an der Beratung und Abstimmung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten teil.
- (4) Ist es dem Begleitausschuss nicht möglich, persönlich zusammenzukommen, ist eine elektronische Beschlussfassung analog § 5 Abs. (1) und (2) für Eilentscheidungen möglich. Hierbei muss allen stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail oder Fax die Beschlussvorlage zugestellt werden.
- (1) Der Zeitrahmen der elektronischen Beschlussfassung beträgt maximal 5 Arbeitstage.

## **§ 6 Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Schutz persönlicher Belange dies erfordert.
- (3) Eine nichtöffentliche Sitzung kann durch Mitglieder des Begleitausschusses sowie durch das federführende Amt und die Fach- und Koordinierungsstelle einberufen werden.

## **§ 7 Einladung, Moderation und Sitzungen des Begleitausschusses**

- (1) Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Begleitausschusses obliegt der Fach- und Koordinierungsstelle. Sie wird vom federführenden Amt unterstützt.
- (2) Über jede Sitzung des Begleitausschusses führt die Koordinierungsstelle ein Beschlussprotokoll.
- (3) Einladungen erfolgen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen in elektronischer Form durch das Büro des Landrates.
- (4) Mit der Einladung werden die Tagesordnungspunkte und entsprechende Beschlussvorlagen übermittelt.
- (5) Über Sitzungstermine und Beratungsergebnisse informiert die Fach- und Koordinierungsstelle die Mitglieder des Begleitausschusses sowie involvierte Partner.
- (6) Die Moderation der Sitzungen des Begleitausschusses erfolgt durch die Vertretung des Büros des Landrates und bei deren Verhinderung durch die Leitung des Jugendamtes.
- (7) Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig, entsprechend eines vereinbarten Terminplanes, mindestens sechsmal im Jahr.
- (8) Eine außerplanmäßige Sitzung des Begleitausschusses findet statt, wenn dies die Umstände erfordern oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses dies verlangt.

## **§ 8 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses.

## **§ 9 Auflösung und Fortführung des Begleitausschusses**

- (1) Die Arbeit des Begleitausschusses endet mit der Laufzeit des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.
- (2) Die Arbeit wird fortgeführt, wenn ein Nachfolgeprogramm bzw. die Fortführung des Bundesprogramms gegeben ist.

## **§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Begleitausschuss in Kraft.
- (2) Mit der Gültigkeit dieser Beschlussfassung ist die Geschäftsordnung vom 12.04.2016 außer Kraft gesetzt.